

STADT NIEHEIM
als örtliche Ordnungsbehörde

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Nieheim

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30.03.2018, wird von der Stadt Nieheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Nieheim vom 07.02.2019 folgende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Nieheim erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit nur im Ortskern der Kernstadt Nieheim aus folgendem Anlass, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

- a) an dem Sonntag im Mai eines jeden Jahres, an dem der Gewerbeverein Nieheim den „Familiientag“ veranstaltet,
- b) am ersten Sonntag im Monat September eines jeden Jahres, an dem im Wechsel der „Deutsche Käsemarkt“ und die „Nieheimer Holztage“ stattfinden

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 1 und 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Nieheim vom 22.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 08.02.2019

Der Bürgermeister

Rainer Vidal Garcia